



Schulordnung



der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis vom 30.11.1971, in der Fassung der Schulordnung vom 19.12.2002, zuletzt geändert durch Schulordnung vom 18.12.2003.

Aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) hat der Kreistag am 15.12.2003 folgende Schulordnung erlassen.

§ 1 Träger und Name

- (1) Träger der Musikschule ist der Rhein-Pfalz-Kreis
- (2) Der Rhein-Pfalz-Kreis ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM)
- (3) Die Einrichtung trägt den Namen „Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis“
- (4) Die Schulleitung sowie die Verwaltung haben ihren Sitz in der Kreisverwaltung

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die die Aufgabe hat, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen sowie Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Des weiteren bestehen ihre besonderen Aufgaben in der Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren sowie in der Vorbereitung begabter Schüler/innen auf ein Berufsstudium.
- (2) Ziel der Musikschularbeit ist es außerdem, das individuelle sowie das gemeinsame Musizieren zu pflegen, ferner Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu befähigen, Musik und musikalische Zusammenhänge zu verstehen und nachzuvollziehen. Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und in musikalischen Vereinigungen unterstützen und zugleich allgemein das musikalische Leben im Rhein-Pfalz-Kreis fördern.
- (3) Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Schulordnung festgesetzten Aufgaben der Musikschule verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufbau des Unterrichtsangebotes

- (1) Der Unterricht findet grundsätzlich in den Gemeinden des Landkreises statt.
- (2) Die Ausbildung an der Kreismusikschule geschieht in Anlehnung an den Strukturplan des VdM in folgenden Stufen:
 - a) **Grundstufe**
 - Musik-Mäuse, Aufnahmealter 1 ½ - 3 Jahre in Begleitung einer erwachsenen Person
 - Musikalische Früherziehung, Aufnahmealter ca. 4 - 5 Jahre, in der Regel zwei Schuljahre vor dem Beginn der allgemeinen Schulpflicht.
 - Musikalische Grundausbildung, Aufnahmealter ca. 6 - 7 Jahre.
 - b) **Unterstufe**

Instrumentaler bzw. vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise.
 - c) **Mittelstufe**

Instrumentaler bzw. vokaler Einzel- und Gruppenunterricht, ergänzt durch Orchester, Ensembles, Kammermusik, Chor, Improvisation, Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz, Grundzüge des Jazz und der U-Musik.
 - d) **Oberstufe**

Instrumentaler bzw. vokaler Einzelunterricht, ergänzt durch Orchester, Ensembles, Kammermusik, Improvisation, Chor, Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz, Grundzüge des Jazz und der U-Musik.

Für den Unterricht in der Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe ist jeweils ein Zeitraum von regelmäßig 4 Schuljahren vorgesehen. Jede dieser Stufen wird gemäß den Lehrplänen des VdM noch in zwei Abschnitte eingeteilt, die dann jeweils 2 Schuljahre umfassen.

Die Aufnahme in die jeweils weiterführende Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn der Ausbildungsstand der betreffenden Stufe entspricht. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Schulleiter. Ebenso entscheidet der Schulleiter über Verkürzung oder Verlängerung der grundsätzlich 4-jährigen Ausbildungsdauer in der Unter-, Mittel- und Oberstufe.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule.

Am letzten Schultag vor Sommerferienbeginn entfällt an der Kreismusikschule ab 11.30 Uhr der Unterricht.

Auf Anordnung der Musikschulleitung findet bei Veranstaltungen der Kreismusikschule kein Unterricht statt.

§ 5 Kuratorium

Zur Erörterung grundsätzlicher musikpädagogischer und organisatorischer Fragen, zur Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Eltern, Schüler/innen sowie anderen Bildungseinrichtungen dient das Kuratorium. Das Kuratorium kann Empfehlungen verabschieden.

Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Landrat bzw. ein Beigeordneter als Vorsitzender
- b) jeweils ein(e) Vertreter(in) aller im Kreistag vertretenen Fraktionen. Für Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern können 2 Vertreter/innen bestellt werden.
- c) bis zu 4 im musikpädagogischen und im musikalisch-künstlerischen Bereich sachkundige Personen, die vom Kreisausschuss bestellt werden
- d) drei Vertreter der Eltern der Musikschüler/innen, die im Rahmen einer Elternversammlung bestimmt werden
- e) der Leiter der Musikschule (ohne Stimmrecht)

Die Mitglieder werden für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der für die Kreiskommissionen geltenden Regelung entschädigt.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen.

§ 6

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Anmeldungen an die Musikschule können jederzeit schriftlich erfolgen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennen der/die Schüler/in bzw. deren Eltern die Schulordnung und Gebührensatzung als verbindlich an. Bei minderjährigen Schüler/innen ist die Anmeldung von wenigstens einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Die Eltern bzw. der/die Schüler/in erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Lehrkräfte können Anmeldungen mit verbindlicher Wirkung nicht entgegennehmen.

- (2) Aufgenommen werden können Kinder (ab 1 ½ Jahren), Jugendliche und Erwachsene.

Aufnahmen können in der Regel nur zum Schuljahresbeginn (01.08.) erfolgen, sofern Stundenkapazität zur Verfügung steht.

Während der Musikmäuse-, Früherziehungs- und Grundausbildungskurse gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit.

Im Instrumental- und Vokalunterricht gibt es grundsätzlich keine Probezeit. Ausnahmen können von der Schulleitung festgelegt werden.

Die Schulleitung und die Fachbereichsleiter sind berechtigt, vor der Zuteilung zum gewünschten Instrumentalfach einen kurzen Aufnahme- bzw. Eignungstest (Gehör, Rhythmus, Feinmotorik) durchzuführen.

Die Anmeldung zum jeweils nächsten Schuljahr muss bei der Kreisverwaltung, Geschäftsstelle der Kreismusikschule - spätestens zum 01. Juni vorliegen.

Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

- (3) Die Abmeldung kann nur schriftlich zum Schuljahresende (31.07.) erfolgen und muss spätestens 2 Monate zuvor bei der Kreisverwaltung, Geschäftsstelle der Kreismusikschule, eingegangen sein. Während der Probezeit kann die Abmeldung zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

Bei zeitlich begrenzten Ausbildungsangeboten ist eine Abmeldung zum Ende des Kurses nicht erforderlich.

Während des laufenden Schuljahres bzw. Kurses sind Abmeldungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzwechsel, längere Krankheit) zulässig. Die Schulleitung entscheidet auf schriftlichen, begründeten Antrag über die Abmeldung.

Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

§ 7 Unterrichtserteilung

- (1) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes und der Ergänzungsfächer, insbesondere der Ensembles verpflichtet. Von der Verpflichtung zum Besuch von Ensemblefächern werden Schüler nur auf schriftlich begründeten Antrag befreit.

Die Einteilung der Schüler in die Ensembles bzw. Ergänzungsfächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Hauptfaches, des Leistungsstandes sowie der besonderen Interessen der Schüler/innen.

Alle Schüler/innen haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken. Abgesehen von den Konzertauftritten in Ensembles sollte jede/r Schüler/in der Musikschule mindestens einmal pro Schuljahr in seinem Instrumentalfach ein Vorspiel (d.h. solistisch oder mit Klavierbegleitung) absolvieren.

Im übrigen ist das Fehlen beim Unterricht aus zwingendem Grund (z.B. Krankheit) rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. Bei Minderjährigen hat der/die Erziehungsberechtigte die Benachrichtigung zu übernehmen. Ein Anspruch auf Nachholen versäumten Unterrichtes besteht nicht.

Besprechungen zwischen Eltern und Lehrern sind nur außerhalb der generellen Unterrichtszeiten, also nach dem Unterricht oder in den Unterrichtspausen möglich. Besprechungstermine oder Teilnahme von Eltern am Unterricht sind vorher mit der jeweiligen Lehrkraft abzustimmen.

- (2) An den Ergänzungsfächern - insbesondere am Ensembleunterricht - können auch Personen teilnehmen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.

§ 8 Leistungen

Grundsätzlich müssen alle Schüler/innen der Kreismusikschule die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelndem Fleißes, unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Wollen Schüler öffentlich auftreten oder an Wettbewerben bzw. Prüfungen in den an der Schule gelehrt Fächern teilnehmen, so wird von ihnen erwartet, dass die Schulleitung davon unterrichtet wird.

In jährlichen Leistungsbeurteilungen zum Abschluss des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt, sowie, ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.

Die jährlich erbrachte Gesamtleistung wird für alle Schüler/innen des Instrumentalunterrichtsbereiches schriftlich dokumentiert.

§ 9 Instrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichtes über ein Instrument verfügen. Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können Instrumente an Schüler/innen vermietet werden. Ein diesbezüglicher Anspruch besteht aber nicht.
- (2) Die Mietzeit beträgt in der Regel 1 Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Schüler/innen der Musikschule, sowie bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Kreismusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) Für Verlust und Beschädigung haben die Schüler/innen bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bzw. einer Instrumentenversicherung empfohlen.
- (5) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Haftung

Eine Haftung der Kreismusikschule bzw. des Landkreises für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die durch fahrlässiges Verhalten bei der Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Kreismusikschule eintreten, besteht nicht.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts in den Unterrichtsräumen.

§ 12 Gebühren

Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt zur Mitfinanzierung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entsteht, Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stand: Januar 2004